

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

März 2016

Ausgegeben zu Berlin am 17.03.2016

■ Weiterbildungsveranstaltung der Baukammer Berlin

II-17 Was gehört heute zu einer erfolgreichen Internetseite? Aufbauseminar Teil 2

Marc Däumler, excognito, und
Simon Boé, onehundreddigital GmbH

17. März 2016 | 16:00 bis 19:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

INFORMATIONEN

■ Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

vom 4. Februar 2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 3 vom 16. Februar 2016
Die Änderung bezieht sich überwiegend auf das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) bzw. die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH).

Bislang hatten Beratende Ingenieure die Möglichkeit, vertraglich Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren oder eine GmbH zu gründen, um ihre Haftung zu begrenzen. Der Gründungsaufwand ist bei der GmbH im Vergleich zur PartGmbH aber ungleich höher. Zudem besteht bei der GmbH beispielsweise neben einer Bilanzierungspflicht auch die Pflicht zur Abführung von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die PartGmbH kombiniert die Vorteile einer GmbH mit einem verhältnismäßig geringen Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Im Gegenteil zur GmbH ist bei einer PartGmbH die Haftungsbeschränkung jedoch auf Schäden aus der unmittelbaren Berufsausübung begrenzt. Das heißt, dass zum Beispiel bei Haftungsfällen, die in einem Miet- oder Arbeitsverhältnis fußen, keine Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen stattfindet. Trotzdem wird die PartGmbH, die nur von Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden kann, mit Sicherheit auch eine attraktive Gesellschaftsform für Beratende Ingenieure werden.

Bei weiteren Fragen zu der PartGmbH können Sie sich gern an die Geschäftsstelle der Kammer wenden.
Textquelle: Hamburgische IK-Bau

Sie finden den Gesetzestext auf der Internetseite der Baukammer unter „Aktuelles“.

Die Baukammer Berlin bietet für ihre Mitglieder zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung der UNIT GmbH an:

Informationsveranstaltung „Partnerschaftsgesellschaft mbB“ Dienstag, 12. April 2016 | 17:00 bis 18:30 Uhr

Veranstalter / Ort:

Baukammer Berlin, GutsMuthsstr. 24, 12163 Berlin
Referent: Bernd Mikosch, UNIT GmbH/Consult

Schwerpunkte:

Einführung: Haftungsfragen der Ingenieure und Architekten – Vergleich der Rechtsformen – Anforderungen/Möglichkeiten und Grenzen der PartGmbH – Besonderheiten zum Berufshaftpflichtversicherungsschutz/Abgrenzung/Übergang
Diese Veranstaltung ist nur für Baukammer-Mitglieder!

Anmeldung / Ansprechpartnerin:

Baukammer Berlin, Marion Engling,

Tel.: (030) 797 443 13,

E-Mail: marion.engling@baukammerberlin.de

Quelle: Baukammer Berlin

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Lothar Kahl	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Filiz Aktas	1,6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Alex Delwa	1,6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Peter Müller	1,3
PM	Dipl.-Ing. Dieter Erwin Pohl	1
PM	Dipl.-Ing. Helmut Selchow	3
PM	Dipl.-Ing. (FH) Alexander Wahle	1,4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Stellungnahme zur Änderung der Musterbauordnung

Die Bundesingenieurkammer hat zum Entwurf der ARGE-BAU zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) Stellung genommen. Damit soll der mit EuGH-Urteil festgestellte Verstoß der zusätzlichen Anforderungen an Bauprodukte über die Bauregellisten des DIBt gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) korrigiert werden. Die Bundesingenieurkammer hat sich darin gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung ausgesprochen, mit der Beschaffenheitsanforderungen an ein Bauprodukt künftig als Anforderung an das Gebäude und somit als bauwerksbezogene Anforderung geregelt werden soll. Eine Übertragung der Verantwortung für die Prüfung und den Nachweis von Produkteigenschaften auf den Bauherrn/Planer/Ausführenden wird insoweit ausdrücklich abgelehnt. Stattdessen wird eine Überarbeitung und Ergänzung der europäischen Normen für erforderlich gehalten. Außerdem sollte das im europäischen Recht vorgesehene Korrekturverfahren genutzt werden, um das Ziel einer einheitlichen und vollständigen Bauproduktennormung zu erreichen.

Quelle: BlnGK-Report 1/16

■ Förderturm Camphausen IV wird Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst

Am 4. März 2016 wird der Förderturm Camphausen IV in Quierschied-Fischbach im Saarland von der Ingenieurkammer des Saarlandes und der BlnGK als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ ausgezeichnet. Der Festakt findet um 10:00 Uhr direkt am Bauwerk in Anwesenheit von Bundesjustizminister Heiko Maas statt. Der Hammerkopf-Förderturm von Schacht IV des ehemaligen Bergwerks Camphausen stellt ein Denkmal von herausragender Bedeutung dar. Der fast 40 Meter hohe Turm wurde als erster Förderturm der Welt in geschlossener Bauweise in Eisenbeton errichtet. Im Vorfeld der Auszeichnung hatte die Ingenieurkammer des Saarlandes einen Ideenwettbewerb ausgelobt, dessen Ziel es war, den Hammerkopf-Förderturm als Denkmal und bedeutende Landmarke zu erhalten und (in Teilen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Broschüre, die als Band 18 der beliebten Schriftenreihe erscheint, wird von Delf Slotta geschrieben, der das beeindruckende Bauwerk fachmännisch erklärt und seine Konstruktion in den Kontext der übrigen im Saarland erhaltenen Fördergerüste und Fördertürme stellt.

Quelle: BlnGK-Report 1/16

■ „Aktionsplan Großprojekte“ der Bundesregierung: 10 Empfehlungen u.a. zur Konfliktlösung

Das Bundeskabinett hat auf Basis der Empfehlungen der Reformkommission des BMVI am 9. Dezember einen „Aktionsplan Großprojekte“ verabschiedet. Der Aktionsplan soll auf zehn Themenfeldern konkrete Maßnahmen anstoßen, um mehr „Kostenwahrheit, Transparenz und Termisicherheit“

bei öffentlichen Großprojekten zu erreichen. Zu den zehn Empfehlungen gehört, dass „geeignete Streitbeilegungsmechanismen stärker genutzt werden“. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ältere Berufshaftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungsverträge ggf. noch nicht für alle Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgerichtsverfahren) Schutz vorsehen. Sobald ein solches Verfahren anhängig ist, sollte der Versicherer umfassend über den Sach- und Streitstand informiert werden. Nicht nur, um die Modalitäten zu klären, sondern vor allem, weil der Versicherer dann anhand des Einzelfalls prüft, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gegeben sind, ob ausreichend qualifizierte, objektive und unabhängige Streitschlichter mit dem Fall betraut werden, und ob sich mit hinreichender Sicherheit Kosten im Vergleich zum Gerichtsverfahren einsparen lassen.

Der Versicherer hilft also bei der Einschätzung, ob ein solches Verfahren tatsächlich den eigenen Interessen entspricht – eine Frage, die angesichts der Möglichkeit zusätzlicher Kosten und Verzögerungen im Falle des Scheiterns wohl überlegt sein sollte.

Quelle: UNITA-Brief 1-2/16

RECHT

■ Bundesrat verabschiedet modernes Vergaberecht

Am 18.12.2015 hat der Bundesrat dem vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Gesetz zur Reform des Vergaberechts zugestimmt. Nachdem der Bundestag bereits grünes Licht gegeben hatte, können die Neuregelungen fristgerecht zum Frühjahr 2016 in Kraft treten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge wird dadurch moderner, einfacher und anwenderfreundlicher.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel: „Das Vergaberecht sorgt für fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit unserer Reform machen wir die Vergaberegeln für Unternehmen und für die öffentliche Hand übersichtlicher und transparenter. Vergabeverfahren werden schneller und effizienter. Dabei stärken wir auch die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte. Für den Eisenbahnverkehr haben wir uns darauf geeinigt, dass ein neuer Betreiber die Beschäftigten zu den für die bislang geltenden Arbeitsbedingungen übernehmen soll. Die Beschäftigten können sich daher auf den Fortbestand ihrer Arbeitsplätze verlassen.“

Durch die Vergaberechtsreform werden drei neue EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umgesetzt. Dabei wird die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht. Die wesentlichen Regelungen werden im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeführt und vereinheitlicht. Einzelheiten der Vergabeverfahren werden in Rechtsverordnungen geregelt.

Öffentliche Auftraggeber erhalten durch die Reform mehr Flexibilität im Vergabeverfahren, beispielsweise für Verhandlungen mit Bietern. Aufträge für soziale Dienstleistungen, wie die Integration arbeitsuchender Menschen, sollen in einem

erleichterten Verfahren vergeben werden. Zudem wird die Durchführung elektronischer Vergaben für öffentliche Aufträge gestärkt. Das beschleunigt die Verfahren.

Quelle: Bundesrat

■ **BGB-Novelle: Teilabnahme & Nachbesserungsvorrang vs. Gesamtschuldnerische Haftung**

Im Referentenentwurf für die Novelle des BGB-Bauvertragsrechts sind erstmals die Vorschriften zu Architekten- und Ingenieurverträgen in einem eigenen Untertitel zusammengefasst. Zwei Paragraphen sollen gemäß Begründung die ungleiche Belastung von Architekten und Ingenieuren im Rahmen ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für Baumängel zusammen mit dem Bauunternehmer reduzieren. § 650s BGB-E lautet: „Eine Inanspruchnahme des Unternehmers auf Schadenersatz [...] wegen Mängeln am Bauwerk oder an der Außenanlage ist im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer erst zulässig, wenn der Besteller dem bauausführenden Unternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung [...] bestimmt hat.“ UNIT verspricht sich davon zumindest, dass die (seltene!) Konstellation künftig vermieden wird, dass der Bauherr sich bewusst für eine monetäre „Entschädigung“ durch die Berufshaftpflichtversicherung des Planers entscheidet. Eine umfassende(re) Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung wird in der Begründung zum Referentenentwurf ausdrücklich abgelehnt, „da diese Lösung ausschließlich zu Lasten des Bestellers und hier insbesondere der Verbraucher ginge“. Zu begrüßen ist, dass § 650r BGB-E den Planungsbüros das Recht eröffnet, ab der Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen. Damit soll erreicht werden, dass die Gewährleistungsfristen der mit Leistungsphase 8/9 beauftragten Architekten und Ingenieure nahezu parallel zu den Gewährleistungsfristen der bauausführenden Unternehmer laufen, so dass der Planer nach einer Inanspruchnahme noch die Möglichkeit hat, den bauausführenden Unternehmer für die von ihm zu verantwortenden Baumängel haftbar zu machen.

Quelle: UNITA-Brief 1-2/16

■ **Novellierte VOB/A bekannt gemacht**

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hat die VOB/A 1. und 2. Teil aufgrund der Umsetzung des EU-Vergabepaketes novelliert. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger (veröffentlicht am 19.01.2016, BAnz AT 19.01.2016 B3). Der 1. Teil der VOB/A wird in den nächsten Monaten umfassend novelliert werden.

Quelle: www.dihk.de

■ **Bauwirtschaft lehnt Reform des Bauvertragsrechts ab**

„Wir brauchen eine schnelle Regelung zu den sogenannten Aus- und Einbaukosten. Wir fordern daher, die Reform der Aus- und Einbaukosten von der des Bauvertragsrechts abzutrennen und separat zu behandeln. Andernfalls wird die Umsetzung des für die Praxis bedeutsamen Gesetzesvorhabens zu den Aus- und Einbaukosten durch die Verknüpfung mit der umstrittenen Reform des Bauvertragsrechts erheblich verzögert oder droht gar zu scheitern. Dies ist angesichts der praktischen Bedeutung und der wirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen Bauunternehmen nicht hinnehmbar.“ Dies erklärten die Präsidenten des Hauptverbandes der

Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, Prof. Thomas Bauer und Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, anlässlich der Jahresauftakt-Pressekonferenz der beiden Bauspitzenverbände in Berlin.

Die Vorschläge zur Reform des Bauvertragsrechts werden von beiden Verbänden abgelehnt, „denn sie lösen Konflikte aus, gehen zu Lasten der Bauunternehmen und erschweren das Bauen in Deutschland ganz erheblich, und das zu einem Zeitpunkt, an dem wir nun wirklich keine Verunsicherung von Investoren, Planern und Bauleuten brauchen können“, so die Begründung. Besonders zwei Punkte werden kritisiert:

Der erste Punkt betrifft Regelungen zu Abschlagszahlung und Sicherheitsleistung: „Bauunternehmer finanzieren bereits heute erhebliche Summen für Personal, Gerät und Baumaterial vor und tragen zudem das Risiko des Untergangs oder einer Beschädigung des Bauwerks bis zur Abnahme. Und nun sollen ausgerechnet die Abschlagszahlungen, die für die Bauunternehmen und deren Liquidität existenziell wichtig sind, unter erschwerten Bedingungen und ggf. erst nach langwierigen Beweis- und Gerichtsverfahren geleistet werden“, kritisierten die Präsidenten. Außerdem soll der Unternehmer künftig nur noch für 20% seines Vergütungsanspruchs Sicherheit verlangen dürfen. Der zweite Punkt betrifft „Anordnungsrechte“ des Bauherrn, die das Gesetz bislang nicht kennt. „Hier soll der Bauherr nach Vertragsschluss einseitig ändern dürfen. Ein solches Prinzip von „Befehl und Gehorsam“ stellt einen massiven Eingriff in die Privatautonomie sowie die Dispositionsfreiheit des Unternehmers dar. Zudem werden der Bauablauf, die Logistik und Planung der Baustelle erheblich erschwert. Zudem fehlt eine klare Regelung zur Preisanpassung sowie zur Streitbeilegung, damit der Unternehmer seine Ansprüche auch zeitnah durchsetzen kann“, so Bauer und Loewenstein. „Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hatten wir gemeinsam mit anderen Verbänden ein ablehnendes Votum zum Bericht der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im Justizministerium abgegeben. Dass nun diese Vorschläge wieder 1:1 auf dem Tisch liegen, lehnen wir mit aller Vehemenz ab und fordern: Zurück auf null“, so die beiden Präsidenten abschließend.

Quelle: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

■ **Weiterarbeit von Abschlagszahlung abhängig gemacht: Auftraggeber kann kündigen!**

OLG Celle, Urteil vom 22.01.2015 – 14 U 172/13
BGB §154 Abs. 1, 2; HOAI 1996 § 4

1. Ingenieurverträge können als Werkverträge vom Ingenieur und vom Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der wichtige Kündigungsgrund kann in einer schwerwiegenden schuldhaften Verletzung oder einer sonstigen Zerstörung des vertraglichen Vertrauensverhältnisses bestehen, die eine Fortsetzung des Vertrags für die andere Partei unmöglich macht.

2. Erteilt der mit Brandschutztechnischen Leistungen beauftragte Ingenieur vom Brandschutzgutachter angeforderte Stellungnahmen nicht rechtzeitig und macht er die Bezahlung von Abschlagsrechnungen aus früheren Vertragsverhältnissen zur Bedingung für ein Tätigwerden, obwohl sich der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen erkennbar nicht entziehen will, stellt dies aus objektiver Sicht ein Verhalten dar, das das Vertrauen des Auftraggebers in eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Ingenieur grundlegend erschüttert.

Quelle: ibr-online.de

■ **Tragwerksplaner muss Bauherrn auf untaugliches Abdichtungskonzept hinweisen!**

OLG München, Urteil vom 14.05.2013 – 9 U 338/12
BGH, Beschluss vom 08.10.2015 – VII ZR 157/13
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Bereits im Jahr 1993 entsprach ein Oberflächenschutz durch Einbau von „Asphaltmastix auf Trennlage“ nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Dies war zur damaligen Zeit auch den einschlägigen Fachkreisen bekannt.

2. Die Tausalzbeständigkeit befahrbarer Tiefgaragendecken stellte eine Schnittstelle der Planungsaufgaben des Architekten und des Tragwerksplaners dar.

3. Erkennt der Tragwerksplaner oder muss er erkennen, dass der Architekt ein insgesamt untaugliches Abdichtungskonzept plant, ist er dazu verpflichtet, den Bauherrn darauf hinzuweisen. Er darf den Bauherrn bei einer derart klaren Sachlage nicht „in ein offenes Messer laufen lassen“.

Quelle: ibr-online.de

■ **Kein verbindlicher Bauzeitenplan vereinbart: Keine Ansprüche wegen gestörten Bauablaufs!**

OLG Brandenburg, Urteil vom 02.12.2015 – 11 U 102/12;
BGB § 642; VOB/B § 2 Nr. 5, § 6 Nr. 6

Dem Auftragnehmer stehen keine Vergütungs-, Schadenersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen eines gestörten Bauablaufs zu, wenn kein verbindlicher Bauzeitenplan für die Arbeiten an Ort und Stelle vereinbart wurde.

Quelle: ibr-online.de

■ **Stockende Bauarbeiten sind ein Kündigungsgrund!**

OLG München, Urteil vom 11.02.2015 – 27 U 3407/14
Bau; BGH, Beschluss vom 05.11.2015 – VII ZR 53/15
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen);
BGB §§ 314, 649; VOB/B § 8 Abs. 1

Der Umstand, dass das Bauvorhaben wegen wiederholter Leistungseinstellung sowohl der wechselnden Bauleiter als auch der Nachunternehmer des Auftragnehmers mehrfach ins Stocken gerät, ist geeignet, berechtigte Zweifel an dessen Zuverlässigkeit und an die zielstrebige Fortführung des Bauvorhabens zu begründen, und kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

Quelle: ibr-online.de

■ **Kann mangelfrei gebaut werden, hilft ein Bedenkenhinweis nicht!**

OLG Schleswig, Urteil vom 23.04.2015 – 7 U 128/14;
BGH, Beschluss vom 24.09.2015 – VII ZR 99/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 203, 634 Nr. 4, § 636; VOB/B § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 3

1. Eine Bedenkenanzeige führt jedenfalls dann nicht zu einer Enthaltung des Auftragnehmers für Baumängel (hier: Wassereintritte), wenn die ausgeschriebene Leistung (hier: Anordnung von Steckschrauben in den wasserführenden Vertiefungen von Dachblechen) technisch durchaus mangelfrei ausgeführt werden kann, der Auftragnehmer hierzu aber fachlich nicht in der Lage ist.

2. Nimmt der Auftragnehmer an einem Ortstermin teil, in dessen Rahmen der Auftraggeber einen Anspruch (hier: wegen Baumängeln) geltend macht und klarstellt, worauf er ihn im Kern stützt, genügt für eine Hemmung der Verjährung jeder anschließende Meinungs-austausch über den Anspruch

oder seine tatsächlichen Grundlagen, es sei denn, dass der Auftragnehmer sofort erkennbar Verhandlungen ablehnt.

Quelle: ibr-online.de

■ **„Sanierung“ muss alle Mängel beseitigen!**

OLG Hamm, Urteil vom 11.11.2015 – 12 U 34/15
(nicht rechtskräftig); BGB §§ 14, 242, 305, 633, 634, 637

1. Die Herstellungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich nicht auf die Einhaltung der vereinbarten Leistung bzw. Ausführungsart. Das Werk ist auch dann mangelhaft, wenn die vereinbarte Leistung bzw. Ausführungsart nicht zu einer zweckentsprechenden und funktionstauglichen Leistung führt.

2. Auch wenn Ausschreibungen, Planungsleistungen und sonstige Leistungsvorgaben des Auftraggebers oder Vorleistungen Dritter unzureichend sind und es deshalb zu einem Mangel kommt, ist der Auftragnehmer grundsätzlich haftbar. Er wird nur dann von der Mängelhaftung frei, wenn er seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht nachgekommen ist.

Quelle: ibr-online.de

■ **Brandstiftung durch Dritte nur theoretisch möglich: Versicherung wird leistungsfrei!**

OLG Braunschweig, Urteil vom 02.07.2014 – 3 U 40/13;
BGH, Beschluss vom 27.05.2015 – IV ZR 278/14
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen);
VVG a.F. § 61; VVG § 81; ZPO § 286

Kann die Versicherung nachweisen, dass eine Brandlegung durch Dritte nur eine theoretische Möglichkeit ist, und kommt aufgrund der Tatumstände nur der Versicherungsnehmer als Brandstifter in Betracht, dann ist der Versicherung der Nachweis gelungen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich selbst herbeigeführt hat und sie somit leistungsfrei ist.

Quelle: ibr-online.de

■ **Nachträgliche Verträglichkeitsprüfung der „Dresdner Waldschlösschenbrücke“?**

EuGH, Urteil vom 14.01.2016 – Rs. C-399/14 FFH-Richtlinie 92/43/EWG Art. 6 Abs. 2, 3, 4

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gebietet eine nachträgliche Vereinbarkeitsprüfung eines Bauvorhabens mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, wenn dessen Unterschutzstellung nach der Vorhabengenehmigung erfolgte, mit der Ausführung erst nach der Unterschutzstellung begonnen wurde, und wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung im Hinblick auf die Richtlinienziele zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt.

Quelle: ibr-online.de

■ **Auch unfertige Planungsleistungen sind zu vergüten!**

OLG Koblenz, Urteil vom 12.11.2015 – 1 U 1331/13
BGB §§ 314, 323, 633, 643, 649, 812

Analysen und weitere Planungsleistungen in IT-Projekten gelangen nicht erst zu einer Werthaltigkeit mit Übergabe der fertigen Programme. Sie haben wie Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren auch dann einen Wert, wenn das Projekt nicht (vollständig) zur Ausführung gelangt.

Quelle: ibr-online.de

■ Darum prüfe, wer einen Bonus ausmacht, ob der Andere auch Vollmacht hat!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2015 – 5 U 46/14
BGH, Beschluss vom 10.09.2015 – VII ZR 52/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen) BGB §§ 164, 177 Abs. 1, § 184 Abs. 1, §§ 362, 631 Abs. 1

1. Trifft ein Mitarbeiter des Auftraggebers mit dem Tragwerksplaner eine Vereinbarung, wonach der Tragwerksplaner als Abgeltung für eingetretene Zahlungsverzögerungen eine 10%-ige Bonuszahlung erhält, kann der Tragwerksplaner die Zahlung dieses Bonus nur verlangen, wenn der Auftraggeber wirksam vertreten wurde oder er die getroffene Absprache nachträglich genehmigt hat (hier verneint).

2. Durch Zahlungen auf ein ohnehin geschuldetes Honorar wird die von einem vollmachtlosen Vertreter geschlossene Bonusvereinbarung nicht im Nachhinein (konkludent) genehmigt.

Quelle: *ibr-online.de*

■ Wann ist die Erhaltung eines Baudenkmals wirtschaftlich zumutbar?

VGH Bayern, Urteil vom 12.08.2015 – 1 B 12.79
BayDSchG Art. 6 Abs. 2

1. Ob die Erhaltung seines Baudenkmals wirtschaftlich zumutbar ist, ist bei Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung durch den Eigentümer durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aufzuklären.

2. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nicht nur der sog. „denkmalbedingte Mehraufwand“, sondern der gesamte Instandhaltungsaufwand zu erfassen.

Quelle: *ibr-online.de*

■ Auch Sub-Sub-Unternehmer sind im Nachunternehmerverzeichnis aufzuführen!

VK Sachsen, Beschluss vom 28.08.2015 – 1/SVK/020-15
VOB/A 2012 § 2 EG Abs. 1 Nr. 1

Ist mit Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmer vorzulegen, sind mit Angebotsabgabe auch die Sub-Sub-Unternehmer aufzuführen. Dafür ist nicht erforderlich, dass der Auftraggeber explizit eine „ausführliche Übersicht der Nachunternehmer“ verlangt.

Quelle: *ibr-online.de*

LITERATUR

■ AHO-Schriftenreihe Heft 34

Besondere Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume

Die Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe erschließt mit den Besonderen Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume erstmals diesen zentralen Bereich der HOAI und bietet damit eine wertvolle Orientierung für die praktische Anwendung.

Die in Anlage 10.1 zu § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Absatz 4, HOAI 2013, aufgeführten Beispiele für Besondere Leistungen werden in diesem Heft ergänzt und kommentiert, für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht. Ebenso werden für die in Anlage 2.6 zum Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten,

HOAI 2009, aufgeführten Besonderen Leistungen, die in der HOAI 2013 als Grundleistungen das Leistungsbild ergänzen, Bewertungen und Honorierungen vorgeschlagen. Insofern wird dadurch die Anwendung auf laufende Verträge, die nach Inkrafttreten der 6. Novelle (HOAI 2009) geschlossen wurden, ermöglicht. Das grüne Heft ergänzt die in der Honorarordnung nicht abschließend beschriebenen Besonderen Leistungen und bietet eine wertvolle Praxishilfe.

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Preis: 21,80 €

Quelle: AHO

■ Neues Bauen mit Holz – Typen und Konstruktionen

Aktueller Ingenieurholzbau im Überblick

Das neue Bauen mit Holz hat vielfältige Gründe und Vorteile gegenüber konventionellen Bauweisen: Holz ist ein nachwachsender Baustoff und hilft als CO₂-Senke beim Klimaschutz, zugleich ist er dank moderner Berechnungs- und Fertigungsverfahren für zahlreiche Bauaufgaben einsetzbar. Holz weist hervorragende konstruktive wie raumklimatische Eigenschaften auf und lässt sich problemlos mit sämtlichen anderen, gängigen Baumaterialien kombinieren.

Dieses Fachbuch gibt anhand von 24 internationalen Projekten einen Überblick über die derzeit realisierte Vielfalt an Möglichkeiten im modernen Holzbau. Die Beiträge dokumentieren in Texten, Bildern und Plänen sowohl die architektonischen als auch die konstruktiven Qualitäten zeitgemäßer Holzbauten, von der Entwurfsplanung über das Tragwerk bis ins Detail. Die vielfältigen Einsatzbereiche beruhen dabei auf einer in Jahrhunderten aufgebauten, holzbaulichen Expertise sowie auf aktuellen Forschungen im modernen Ingenieurholzbau. Diese Spezialdisziplin hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders in Deutschland, Österreich und der Schweiz signifikant weiterentwickelt und ist heute weltweit führend.

Birkhäuser Verlag – Ausgabe 2015

Gebunden: 59,95 € | ISBN 978-3-0356-0455-9

E-Book: 59,95 € | ISBN 978-3-0356-0456-6

E-Kombi (Buch + E-Book):

89,95 € | ISBN 978-3-0356-0457-3

Quelle: Info Birkhäuser Verlag

■ Baulicher Brandschutz im Bestand – Band 4

Ausgewählte historische Normen und TGL für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse seit 1953

Der vierte Band der Reihe „Baulicher Brandschutz im Bestand“ widmet sich den spezifischen normativen Regelungen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sowie für Türen in Fachschächten mit feuerbeständigen Wänden. Das Buch hilft dabei, einen sicheren Abgleich mit den zur Errichtungszeit geltenden Vorschriften vorzunehmen, ggf. den rechtmäßigen Verbleib in einem Bestandsgebäude zu bestimmen und angemessene Maßnahmen für Feuerschutzabschlüsse festzulegen.

Dieses Buch richtet sich an Bauingenieure, Architekten, Brandschutzplaner, Sachverständige, Prüferingenieure und Bauaufsichtsbehörden.

Mit diesem vierten Band wird die Gesamtdarstellung zur brandschutztechnischen Beurteilung von bestehenden Bauteilen in Deutschland um das Thema der Öffnungsabschlüsse mit brandschutztechnischer Klassifikation ergänzt.

Die weiteren Bände behandeln:

Band 1: Brandschutztechnische Beurteilung vorhandener Bausubstanz

Band 2: Ausgewählte historische Norm-Teile DIN 4102 ab 1934

Band 3: Ausgewählte historische TGL und weitere Vorschriften von 1963 bis 1990

Beuth Praxis von Prof. Dr. Gerd Geburtig
1. Auflage 2016. 258 Seiten. A5. Broschiert.

49,00 € | ISBN 978-3-410-26189-6

E-Book im Download: 49,00 €

E-Book: ISBN 978-3-410-26190-2

E-Kombi (Buch + E-Book): 63,70 €

Quelle: Beuth Verlag

■ **Baulicher Holzschutz**

Grundlagen, Planung, Ausführung

Mit der Überarbeitung der DIN 68800 „Holzschutz“ hat der bauliche Holzschutz als Grundlage für dauerhafte Holzkonstruktionen eine größere Bedeutung erhalten. Für die Auslegung der Holzschutznorm, insbesondere hinsichtlich der vorbeugenden baulichen Maßnahmen, ist allerdings entsprechendes Erfahrungswissen nötig. Auch die modernen Bauweisen erfordern Fachkenntnisse hinsichtlich der komplexeren bauphysikalischen Zusammenhänge, die mit den Grundregeln des Holzschutzes in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Die Neuerscheinung „Baulicher Holzschutz“ von Dipl.-Ing. Ulrich Arnold bietet Planern, Bauunternehmen, Handwerkern und Sachverständigen eine Handlungsanleitung für den Umgang mit Holzbauteilen und -konstruktionen und zeigt anhand vieler Beispiele, wie konstruktiver Holzschutz sinnvoll und fachgerecht umgesetzt werden kann.

Das Fachbuch gibt Erläuterungen zur DIN 68800 „Holzschutz“, zur fachgerechten Umsetzung der Normvorgaben und vermittelt darüber hinaus auch das notwendige Grundlagenwissen zu baulichen Holzschutzmaßnahmen – von der Bewertung der Dauerhaftigkeit des Holzes und der Einschätzung des Schadensrisikos, über Gebrauchsklassen im

baulichen Holzschutz bis zum Holzschutz in der Planungs-, Bau- und Objektnutzungsphase. An typischen Holzbauteilen und Holzkonstruktionen erklärt der Autor mithilfe zahlreicher Beispiele Maßnahmen des baulichen Holzschutzes und stellt Wege zum Erreichen niedriger Gebrauchsklassen vor. Das Fachwissen und die umfangreichen praktischen Erfahrungen des Autors helfen den am Bau Beteiligten, mit den komplexen bauphysikalischen Anforderungen der modernen Bauweisen umzugehen. Risiken vor Ort zu bewerten und individuelle Lösungen zu finden.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

von Dipl.-Ing. Ulrich Arnold

2016. 17 x 24 cm. Gebunden.

238 Seiten mit 23 Abbildungen und 20 Tabellen.

Buch: 59,00 € | ISBN 978-3-481-03378-1

E-Book als PDF: 47,20 € | ISBN 978-3-481-03379-8

Quelle: PRESSE Rudolf Müller Mediengruppe

■ **Ralf Schüler und Ursulina Schüler-Witte – Eine werkorientierte Biografie der Architekten des ICC**

Ursulina Schüler-Witte berichtet über die sechsfünfzig gemeinsamen Lebens- und Arbeitsjahre mit ihrem 2011 verstorbenen Ehemann und Partner Ralf Schüler. Die beiden Architekten haben nicht nur das ICC Berlin, sondern auch etwa einhundert weitere Projekte geplant und einen Großteil davon – vorwiegend in Berlin – realisiert. Hierzu gehören unter anderem das Turmrestaurant Steglitz, der sogenannte „Bierpinsel“, die Lichtensteinbrücke am Landwehrkanal mit den Mahnmalen für Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht sowie diverse Wohnanlagen und Museumsausbauten. In diesem Buch wird eine Auswahl von etwa vierzig der von ihnen gebauten oder auch ungebaut gebliebenen Projekten vorgestellt. Die Autorin beschreibt als Zeitzeugin aus ihrer persönlichen Sicht deren Planungs- und Entstehungsgeschichte mitsamt der sie begleitenden, teilweise dramatischen oder auch merkwürdigen Ereignisse und Probleme.

Lukas Verlag von Ursulina Schüler-Witte

November 2015. 227 Seiten. 210 x 260 mm.

Festeinband. Ca. 175 teils farbige Abbildungen.

30,00 € | ISBN 978-3-86732-212-6

E-Book: 24,00 €

Quelle: Ursulina Schüler-Witte

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin

Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 18.02.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

17.03.2016 **15.04.2016** **4/2016**

15.04.2016 **17.05.2016** **5/2016**